

Jugendordnung

Bezirk 05 Bergisch Land
im RSB e.V.



Verabschiedet durch die Jugendversammlung am 10. Mai 2014 in Velbert Neviges
Genehmigt durch die Bezirksdelegiertenversammlung am 22. Mai 2014 in Leichlingen

§ 1 **Name**

Die Jugend der Mitgliedsvereine des „Bezirk 05 Bergisch Land im RSB e.V.“ ist die **Sportjugend Bezirk 05 Bergisch Land im RSB**. Im weiteren Verlauf der Vereinfachung halber Sportjugend genannt.

Sie ist die Jugendorganisation des „Bezirk 05 Bergisch Land im RSB e.V.“

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Bezirksjugendleiter, der dem Bezirksvorstand angehört.

§ 2 **Mitgliedschaft**

Der Sportjugend gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendliche aus RSB-Vereinen des „Bezirk 05 Bergisch Land im RSB e.V.“, in Anlehnung an die Jugendordnung des RSB und LSB-NRW, bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Sportjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 **Grundsätze**

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des „Bezirk 05 Bergisch Land im RSB e.V.“ selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

§ 4 **Aufgaben**

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play Gedanken.

 - 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

 - 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten

 - 4.4 Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten und Geselligkeit.

 - 4.5 Zusammenarbeit mit allen Gremien des Bezirk 05 Bergisch Land im RSB e.V. sowie der Sportjugend des Rheinischen Schützenbundes.

 - 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
-
-

§ 5 **Organe**

Organe der Sportjugend sind:

- Der Jugendvorstand
 - Das Jugendforum
 - Die Jugendversammlung
 - Der Jugendausschuss
-
-

§ 6 **Jugendvorstand**

6.1 Zusammensetzung

6.1.1 Bezirksjugendleiter

6.1.2 Stellvertretende Bezirksjugendleiter

6.1.3 Bezirksjugendsprecher und Bezirksjugendsprecherin

Die Sitzung des Jugendvorstandes findet nach Bedarf statt und wird vom Bezirksjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Sportjugend nach innen und außen.

Der Jugendvorstand ist berechtigt, zu seiner Arbeitserleichterung zusätzliche Gremien zu bilden.

6.2 Aufgaben

6.2.1 Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung

6.2.2 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung

§ 7 Jugendforum

7.1 Zusammensetzung

7.1.1 Bezirksjugendsprecher

7.1.2 Bezirksjugendsprecherin

7.1.3 pro Kreis ein Kreisjugendsprecher/in oder dessen Stellvertreter/in

7.1.4 pro Verein ein Vereinsjugendsprecher/in oder dessen Stellvertreter/in

7.1.5 Bezirksjugendleiter oder Stellvertreter – beratend. Er betreut verantwortlich das Jugendforum.

7.2 Aufgaben

7.2.1 Entwicklung und Umsetzung von Ideen für zeitgemäße und fortschrittliche Jugendsprecherbelange im Bezirk

7.2.2 Wahlen für einen Zeitraum von 2 Jahren

- Wahl des Bezirksjugendsprechers
- Wahl der Bezirksjugendsprecherin

7.2.3 Delegierung des Bezirksjugendsprechers oder der Bezirksjugendsprecherin in das Jugendforum des RSB

§8 Jugendversammlung

8.1 Durchführung

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des Bezirk 05 Bergisch Land im RSB

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Der Bezirksjugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventueller Anträge ein.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Die Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht. Die Versammlungsleitung übt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

8.2 Zusammensetzung

8.2.1 Jugendforum

8.2.2 Jugendvorstand

8.2.3 Pro Kreis ein Kreisjugendleiter oder eine von ihm schriftlich benannte Person

8.2.4 Je ein Vereinsjugendvertreter der dem RSB angeschlossenen Vereine des Bezirk 05 Bergisch Land im RSB e.V. Das Vertretungsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr. Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.

8.3 Aufgaben

8.3.1 Die Jugendversammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirk 05 Bergisch Land im RSB e.V. sowie den Ordnungen des RSB.

8.3.2 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit des Bezirkes und der Tätigkeit des Jugendvorstandes

8.3.3 Entgegennahme der Jahresberichte

- Des Bezirksjugendleiters
- Des Bezirksjugendsprechers

8.3.4 Entlastung des Jugendvorstands

8.3.5 Wahl des stimmberechtigten Jugendvorstand

Wählbar ist jedes volljährige in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied aus RSB-Vereinen des Bezirk 05 Bergisch Land im RSB e.V. mit Ausnahme der Jugendsprecher/-innen, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

Anlässlich der letzten Jugendversammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Bezirks-Delegiertenversammlung werden gewählt:

- > Für einen Zeitraum von 4 Jahren
 - Bezirksjugendleiter
Der Bezirksjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Bezirksdelegiertenversammlung Sitz und Stimme im Bezirksvorstand
 - Stellv. Bezirksjugendleiter

Die Wahlen des Jugendleiters und des stellv. Jugendleiter finden jeweils im Abstand von 2 Jahren statt

Scheidet der Bezirksjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein Dienstältester Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugendversammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat. Scheidet ein anderes von der Jugendversammlung gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus so kann hier der Jugendvorstand kommissarisch, bis zur nächsten Jugendversammlung einen dritten benennen der dessen Aufgabe übernimmt. Bei der nächsten Jugendversammlung erfolgt dann eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode.

8.3.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

8.3.7 Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

§ 9

Bezirksjugendausschuß

9.1 Zusammensetzung

9.1.1 Jugendvorstand

9.1.2 pro Kreis ein Kreisjugendleiter oder dessen Stellvertreter

9.1.3 pro Kreis ein Kreisjugendsprecher oder dessen Stellvertreter

9.1.4 Bezirksstützpunktleiter

9.1.5 Bezirksstützpunkttrainer

9.1.6 Bezirksvorsitzender

9.2 Aufgaben

9.2.1 Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung

9.2.2 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des § 11 die Geschäftsordnung des RSB

§ 11

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.